

Die Tagesordnung umfaßt folgende Hauptpunkte:

1. Vorbereitung und Gründung einer Deutschen Gesellschaft für Audiovision in der Wissenschaft (14.7.90, ab 13.00 h)
2. Informationsgespräch der Gesellschaft für Pädagogik und Information (GPI) mit dem Schwerpunkt Medien in Schule, Lehrerbildung, Aus- und Weiterbildung (14.7.90, ab 13.00 h)
3. Vorbereitung und Gründung eines Bundesverbandes Medien und Bildung (BMB) e. V. (15.7.90, 9.30 h)

Zu dieser Tagung möchten wir Sie sehr herzlich einladen und bitten gleichzeitig um Verständnis, daß wir wegen der begrenzten Anzahl der in der Tagungsstätte verfügbaren Übernachtungsmöglichkeiten aus Ihrer Institution nur 3 Vertreter einladen können.

Die Anreise mit PKW wird empfohlen. (Anreise am 13.9., Abreise am 16.9. ist möglich, Anmeldung erforderlich). Für Unterkunft und Verpflegung wird ein geringer Unkostenbeitrag erhoben.

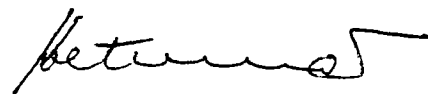
Über Ihre Teilnahme und Zusage bis zum 1. September 1990 würden wir uns sehr freuen. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:

Prof. Dr. K.-H. Kretschmar
Postfach 65953/91
DDR-1242 Bad Saarow

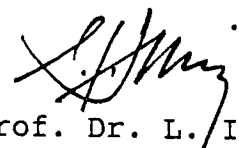
Mit freundlichen Grüßen
i.A. der Initiativgruppe



Prof. Dr. W. Dewitz



Prof. Dr. K.-H. Kretschmar



Prof. Dr. L. Issing

Bundesverband Medien und Bildung (BMB) e. V. (Satzungsentwurf)

§ 1 Der Verein

Der Name des Vereins ist **Bundesverband Medien und Bildung (BMB)**. Der BMB ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und der Abgabeordnung (AO 77). Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Form des Vereins

Der **Bundesverband Medien und Bildung** ist ein Dachverband für Vereine, Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften, die sich mit der Erforschung, der Entwicklung und dem Einsatz von Medien in Schule, Wissenschaft, Aus-, Fort- und Weiterbildung befassen.

§ 3 Ziele des Vereins

(1) Der Verein hat als Bundesverband das Ziel, die Zusammenarbeit von Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Medien im Bildungs-bereich wirken, zu fördern und sie in der Erfüllung ihrer Ziele zu unterstützen. Insbesondere hat er die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen dieser Vereinigungen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

(2) Der Bundesverband soll sich in den europäischen Entwicklungs-prozeß im Bereich von Bildung und Medien integrieren und alle für eine internationale Kooperation notwendigen Verbindungen aufbauen und pflegen.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Aufgaben des Bundesverbandes sind die Förderung von kooperativen Veranstaltungen/Tagungen, die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Gemeinschaftsprojekten der von ihm vertretenen Vereinigungen und die Vertretung gemeinsamer Interessen vor allem gegenüber Politik und Wirtschaft.

§ 5 Finanzierung des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig tätig und beantragt für seine Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bundesverbandes können gemeinnützige Vereinigungen werden, die im Bereich Medien und Bildung tätig sind. Anträge auf Mitgliedschaft werden vom Vorstand geprüft und mehrheitlich entschieden. Nach Aufnahme bestimmt jede Mitgliedsvereinigung zwei Vertreter ihres Vorstandes für die Mitgliederversammlung.

(2) Der Bundesverband kann als assoziierte Mitglieder Einrichtungen und Vereinigungen aufnehmen, wenn diese den Zielen und Interessen des Bundesverbandes dienen, ohne daß sie die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 6,1 erfüllen. Ihre Vertreter nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, durch Auflösung der jeweiligen Mitgliedsvereinigung oder durch Ausschluß auf Beschluß mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes, wenn eine Vereinigung das Ansehen des Verbandes schädigt oder/und den Zielen des Verbandes entgegenwirkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand schriftlich mit vierwöchiger Frist einzuberufen.

(2) Auf Antrag zweier Mitgliedsvereinigungen muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand und zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn von mindestens der Hälfte der Mitgliedsvereinigungen je ein Vertreter anwesend ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister, wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Abwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand kann einen Beirat aus Vertretern der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik berufen.

(3) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung sind Beschlüsse von 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt sein etwaiges Vermögen in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an seine Mitgliedsvereinigungen.